Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 14. August 1895. 1895.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9765 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895; und unter

Nr. 9766 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Gemünd, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Koblenz, Sankt Goar, Kirchberg, Münstermaifeld, Simmern, Bensberg, Grevenbroich, Tholey, Ottweiler, Trier, Wittlich, Neumagen, Prüm und Saarburg. Vom 30. Juli 1895.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9767 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Vom 14. Juli 1895; und unter

Nr. 9768 das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2258 die Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland, vom 20. Juli 1895.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2260 das Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895; und unter

Nr. 2261 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1893 über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (Reichs-Gesetzblatt S. 93). Vom 31. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 12. Juni 1895 genehmige Ich, daß die Grundstücke, deren Besitz für die durch Meine Ordre vom 9. Mai 1889 befohlene Erweiterung der Befestigungs-Anlagen von Graudenz erforderlich wurde oder noch wird, soweit ein freihändiger Ankauf nicht zu ermöglichen ist, im Wege der Enteignung für die Militär-Verwaltung erworben werden dürfen.

Neues Palais, den 18. Juni 1895.

gez. Wilhelm R.

ggez. Bronsart v. Schellendorff. von Köller.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

2) **Bekanntmachung.**

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 4. dieses Monats kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolevorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für das genannte Tabaksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 18. Juli 1895.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.:
gez. Schomer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Postverwalters Zaporowitz in Osche zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osche II, Kreises Schwetz, an Stelle des Apothekers Rosentreter in Osche zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. August 1895.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Forstaufsehers Jacob in Zanderbrück zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zanderbrück, Kreises Schlochau, an Stelle des Königlichen Forstaufsehers Kandt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. August 1895.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Oekonomen Otto Bartel in Gr. Lubin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Lubin, Kreises Schwetz, an Stelle des Besitzers Johann Bartel in Gr. Lubin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. August 1895.

Der Ober-Präsident.

6) Der Königliche Wasserbau-Inspektor Baurath Löwe hier ist zum Deichinspektor der Münsterwalder Niederung gewählt worden und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 2. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Hartmann in Baldenburg auf eine weitere Wahlperiode ist von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Nachweisung**

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1894/95 zu überweisenden Beträge.

	Kreis.	Bevölkerungszahl der Volkszählung vom Dezember 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschl. der fingirt veranlagten: Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4.) ℳ	Es werden überwiesen aus der Hauptsumme: 1/3 nach der Bevölkerung ℳ	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	*) Stuhm	36 080	88 055	18 391	106 446	16 711	38 230	54 941
2	Marienwerder	62 624	109 539	41 717	151 256	29 006	54 323	83 329
3	Rosenberg	46 858	75 841	25 663	101 504	21 703	36 455	58 158
4	Löbau	52 047	39 478	22 008	61 486	24 107	22 082	46 189
5	Strasburg	52 316	54 141	23 842	77 983	24 231	28 007	52 238
6	Thorn	81 688	75 012	63 152	138 164	37 836	49 621	87 457
7	Culm	45 150	94 090	26 214	120 304	20 912	43 207	64 119
8	Graudenz	59 203	100 663	41 061	141 724	27 421	50 900	78 321
9	Briesen	39 860	65 539	18 345	83 884	18 462	30 127	48 589
10	Schwetz	78 439	95 119	29 980	125 099	36 331	44 929	81 260
11	Tuchel	27 643	31 256	9 272	40 528	12 803	14 555	27 358
12	Konitz	52 456	43 867	25 097	68 964	24 296	24 768	49 064
13	Schlochau	64 908	57 316	24 181	81 497	30 063	29 269	59 332
14	Flatow	65 147	77 911	26 693	104 604	30 174	37 568	67 742
15	Dt. Krone	65 679	88 668	29 501	118 169	30 421	42 440	72 861
	Zusammen	830 098	1 096 495	425 117	1 521 612	384 477	546 481	930 958

*) Der auf die im Kreise Stuhm als Enklave belegene, zum Kreise Marienburg gehörige Landmühle entfallende Betrag ist beim Regierungsbezirk Danzig nachgewiesen.

Festgestellt Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Meinecke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Haase.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit im Auftrage der Herren Ressort-Minister bekannt gemacht.

Marienwerder, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Ordnung**

betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Hammerstein.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. März 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Hammerstein nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Vom 1. April 1895 ab wird von dem im Gemeindebezirke Hammerstein gebrauten Biere eine Steuer von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern gleich wie die Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 1. April ab aus dem Gemeindebezirke Hammerstein ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Vom 1. April 1895 ab wird von dem in dem Gemeindebe irk Hammerstein eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von fünfundsechszig Pfennigen für das Hektoliter erhoben.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist

a. Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird.

b. Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiter befördert wird, oder welches auf der Achse eingegangen in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geaichter Inhalt auf denselben deutlich in Zahlen eingebrannt ist, oder in vollen für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder sonstige Weise Bier in dem Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachsteisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1895 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen.

Dem Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 9 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Hammerstein, den 29. März 1895.

Der Magistrat.

(gez.) Hempel. Daunert. Eggert. A. Grimm.
W. Dreßler. C. Heyse.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Er-

hebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Hammerstein wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt mit der Maßgabe, daß die noch der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde bedürftige Ordnung erst mit dem Tage der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Marienwerder, den 7. Mai 1895.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

(gez.) Kühne.

J.-Nr. 2843 B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung durch Erlaß vom 14. d. Mts. Nr. 6114 O.-P. ertheilt.

Marienwerder, den 23. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Urkunde**

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rittel, im Kreise Konitz.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Rittel (Gemeinde), Rittel (Forstgut), Karlsbraa, Jesiorken, Wörth, Lottyn, Adl. Neukirch, Butzendorf, Götzendorf, Zuckau, Kreis Konitz, werden aus der Kirchengemeinde Konitz, Diözese Konitz,

die Evangelischen in Ostrowo (Försterei), Plötzno (Försterei), Czerskerfließ (Schleusenwärteretablissement), Guttowitz, Legbond, Losini, Jatty, Schöndorf, Kreis Konitz, aus der Kirchengemeinde Mockrau, Diözese Konitz,

die Evangelischen in Zappendowo, Dominium Luttom, Luttomerbrück, Luttomer-Neumühl, Kreis Konitz, aus der Kirchengemeinde Tuchel, Diözese Konitz, ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Rittel mit dem Kirchort Rittel vereinigt.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Rittel wird in Rittel eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1895.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

(gez.) D. Döblin.

Marienwerder, den 6. August 1895

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterschriften.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hierdurch bescheinigt.

Marienwerder, den 6. August 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.**

Der für Christian Gerner zu Flötenstein für das Kalenderjahr 1895 zum Steuersatze von 24 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 448 zur Ausübung des Gewerbes als Drehorgelspieler unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Als Begleiter waren zugelassen Bertha Gerner und Peter Komischke, beide aus Flötenstein.

Marienwerder, den 27. Juli 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

12) **Bekanntmachung.**

Eröffnung des Haltepunkts Schertingswalde für den Personenverkehr.

Seit dem 15. Juli d. J. halten die Personenzüge auch auf dem zwischen Mohrungen und Groß Hermenau neu eingerichteten Haltepunkt Schertingswalde behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf und werden Fahrkarten für den Verkehr zwischen Schertingswalde einerseits und den Stationen Mohrungen, Gr Hermenau, Liebstadt i. Ostpr., Sportehnen, Oberheide und Wormditt andererseits durch die Zugführer der Personenzüge ausgegeben. Etwaige Gepäckstücke werden von Schertingswalde un-bgefertigt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der End- oder einer Zwischenstation erhoben.

Näheres ist bei den obengenannten Stationen zu erfahren.

Königsberg, den 15. Juli 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

13) **Bekanntmachung.**

Die zur Station Klahrheim gehörige Güternebenstelle in Crone a. Br. wird mit Ende September d. J. geschlossen.

Soweit in den Frachtbriefen Crone a. Br. als Bestimmungsstation angegeben ist, erfolgt die Abfertigung der Sendungen dorthin vom 1. Oktober d. Js. ab ausschließlich auf Bromberg, von wo sie mit der Kleinbahn weiterbefördert werden.

Danzig, den 7. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

14) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Dupli-

kat=Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben ausgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
1. Ausstellung von Lehrmitteln für Blinde.	München.	5. bis 8. August 1895	Blindenlehrmittel.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs=Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügelausstellung.	Cassel.	5. bis 7. September 1895.	Geflügel, sowie Geräthe und Futtermittel.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 3. August 1895. Königliche Eisenbahn=Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag des Kreis=Ausschusses zu Schlochau soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.=S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von dem Gute Dobrin zum Bau der Chaussee von Pr. Friedland nach Grunau in Anspruch genommene Fläche festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 20. d. Mts.,

Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 12. August 1895.

Der Enteignungs=Kommissar.

Auffarth,

Regierungs=Assessor.

16) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag des Gemeindevorstehers von Schroop und der Gutsvorstände von Grünfelde und Gintro wird

1) der Weg von Schroop nach Jggeln und zwar vom Kreuzungspunkte der Wege südlich von Schroop bis zum Grünfelder Erbbegräbniß, nachdem die von Georgensdorf über Gintro nach Schroop führende, im Bau begriffene Pflasterstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, aufgehoben.

2) Ferner wird auf Antrag der genannten Gutsvorstände der Weg von Kalwe über Gintro nach Grünfelde, soweit derselbe in Gintroer und Grünfelder Flur liegt, bis auf eine Breite von 3 m eingeengt.

3) Endlich wird der Weg von Grünfelde nach der Schroop=Jordankener Brücke und zwar von der Abzweigung des Weges Grünfelde=Jordanken und soweit er Grünfelder Territorium durchschneidet, auf Antrag des Gemeindevorstehers von Schroop und des Gutsvorstandes von Grünfelde ebenfalls auf eine Breite von 3 m verschmälert. Sämmtliche Wegeveränderungen treten nach Vollendung der bezeichneten Pflasterstraße in Geltung.

Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich hiermit bekannt, daß auf Grund des Gesetzes über Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 Einsprüche gegen die Wegeeinziehung bezw. Wegveränderung binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen sind.

Amt Grünfelde, den 7. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

17) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Tr. Silber zu Klunkwitz hat die Einziehung nachstehend namhaft gemachter, innerhalb der Feldmark Klunkwitz belegener Wege, als für den öffentlichen Verkehr überflüssig, beantragt:

1) den Weg, welcher von der Straße Klunkwitz=Oslowo in westlicher Richtung abzweigt und in die Chaussee Laskowitz=Osche mündet; Länge 270 Meter,

2) den Weg, welcher sich von der Chaussee Laskowitz=Osche abzweigt, die Grenze zwischen Gut Klunkwitz und Gut Pulko resp. der Kgl. Forst bildet und in die Landstraße Klunkwitz=Groddeck mündet; Länge 920 ~~Hektar.~~ m.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57, Gesetz vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Laskowitz, Kreis Schwetz, den 9. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

18) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. David Kohnfeld (Cohnfeld), Kaufmann, geboren am 15. November 1854 zu Jassy, Rumänien, wegen gewerbsmäßiger Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Februar 1894), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 21. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anna Denk, Dienstmagd, geboren am 12. Februar 1874 zu Beiderwies, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 22. Juni d. J.
2. Maria Monika (Katharina) Lechner, Fabrikarbeiterin, geboren am 21. Dezember 1875 in Neu-Ulm, ortsangehörig zu Finkenberg, Bezirk Schwaz, Tirol, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, vom 2. Juli d. J.
3. Johannes Andreas Möller, Kupferschmied, geb. am 6. März 1844 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 15. Juli d. J.
4. Maria Mühlberger, geb. am 14. Februar 1874 zu Ried, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 30. Juni d. Js.
5. Boris Oskolkow, Goldarbeiter, geboren am 10. Juli 1863 zu Ssamara, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kissingen, vom 26. November v. J.
6. Josef Polata, Tagelöhner, geboren im März 1857 zu Wlkonic, Bezirk Strakonic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ingolstadt, vom 4. Juli d. J.
7. Franz Winter, Weber, geboren am 6. November 1854 zu Skalka, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 18. Juli d. J.
8. Karl Englisch, Schlossergeselle, geboren am 11. Oktober 1838 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 21. Juni d. Js.
9. Alexander Jacubelski, Arbeiter, geboren im Jahre 1870 zu Grajewo, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und versuchten Betruges, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 5. Mai d. J.
10. Franz Koeck, Tagelöhner, geboren im Oktober 1838 zu Biechelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und groben Unfugs, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Füßen, vom 17. Juni d. J.

19) **Personal-Chronik.**

Die Wahl des Kaufmannes Carl Mathes zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

20) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Rennmen, Kr. Schlochau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Blondzmin, Kreis Schwetz, wird zum 1. September cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Knakendorf, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. November cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Königlichen Klosterkammer zu Hannover zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dombrowken, Kreis Marienwerder, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) **Bekanntmachung.**

Die Erhebung des Brückengeldes an der früheren Eisenbahn-Brücke bei Dirschau soll vom 15. November d. Js. ab auf den bestimmten Zeitraum von 3 Jahren, bezw. auf 1 Jahr, mit stillschweigender Verlängerung auf ein neues Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahres gekündigt wird und unter Steigerung der vorherigen Pachtsumme um 2 % verpachtet werden und ist zur Abgabe der Pachtgebote ein Termin auf

Dienstag, den 3. September 1895,

Vormittags 10 Uhr

im Dienstgebäude der Königlichen Wasserbauinspektion zu Dirschau anberaumt.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Bietungs-Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher im Geschäftszimmer der unterzeichneten Wasserbau-Inspektion während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur Sicherung des Pachtgebots ist von jedem Bieter eine Kaution von 300 Mark bei Beginn des Termins niederzulegen.

Dirschau, den 7. August 1895.

Königliche Wasserbauinspektion.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei